

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) (Stand: 03.09.2025)

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (sog. GEAS-Reform), die am 14. Mai 2024 auf europäischer Ebene final beschlossen wurde.¹ Hierfür sind insbesondere Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) und des Aufenthaltsgesetzes erforderlich,² die auch für minderjährige Geflüchtete gelten sollen.

Zusammenfassung möglicher Auswirkungen

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat folgende mögliche Auswirkungen identifiziert:

- Durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems soll es künftig möglich sein, dass minderjährige Geflüchtete, die einen Asylantrag für Deutschland gestellt haben, in eng begrenzten Ausnahmefällen in sog. Asylverfahrenshaft genommen werden können (§§ 69 Abs. 1, 70 a Abs. 3-5 AsylG). Dies kann eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung und somit einen erheblichen Eingriff in ihre individuellen Grund- und Freiheitsrechte darstellen.
- Auch minderjährige Geflüchtete, die ohne Eltern oder gesetzliche Betreuer nach Deutschland kommen, sollen künftig während eines Asylverfahrens inhaftiert werden können, wenn dies für sie einen Schutz darstellt (§ 70 a Abs. 3 S. 3 Nr. 2 AsylG). Die sich in Haft befindlichen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sollen zwar grundsätzlich in Einrichtungen untergebracht werden, die auf ihre Unterbringung ausgerichtet sind. Unklar bleibt allerdings, worin die Unterschiede einer solchen Einrichtung im Vergleich zu einer Einrichtung der Jugendhilfe liegen sollen.
- Das Recht auf Bildung soll auch während der Asylverfahrenshaft gewährleistet sein, es sei denn, der Haftaufenthalt ist so kurz, dass Bildung für die jungen Inhaftierten nur von begrenztem Wert wäre (§ 70 a Abs. 3 S. 6 AsylG). Unklar ist jedoch, wie und durch wen festgestellt werden soll, ob Bildung in einem kurzen Haftzeitraum von begrenztem Wert ist. Im Falle einer Nichtbereitstellung von Bildungsangeboten könnten für die jungen Geflüchteten wichtige Kontakte zu Gleichaltrigen und der Austausch über die Lerninhalte wegfallen.
- Wurde zuvor ein Asylantrag in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt, sollen Betroffene bis zur Entscheidung über den Asylantrag in speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können (§ 47 a Abs. 1 S. 1 AsylG). Bei Fluchtgefahr kann für Minderjährige angeordnet werden, dass sie die Aufnahmeeinrichtung zwischen 22 und 06 Uhr nicht verlassen dürfen, wobei Ausnahmen für den Besuch einer Regelschule bestehen sollen (§ 47 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 AsylG). Das kann dem Recht junger Menschen auf Bildung entsprechen. Die Freizeitaktivitäten und die sozialen Teilhabemöglichkeiten ausländischer Jugendlicher können durch die Sperrstunde jedoch eingeschränkt werden.



Betroffene Gruppen junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt haben und während des Asylverfahrens in Haft genommen werden können sollen (sog. Asylverfahrenshaft). Dabei sollen von den geplanten Regelungen sowohl begleitete minderjährige Geflüchtete als auch unbegleitete Minderjährige³ erfasst werden können. Im Jahr 2023 haben in Deutschland 10.900 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt. Dies entspricht etwa 5 Prozent aller Erstantragstellenden im Jahr 2023.⁴ Normadressatinnen und -adressaten sind zudem junge Menschen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, die beabsichtigen, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen und deren gesetzliche Vertreter nicht dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Außerdem sind junge unbegleitete Minderjährige, die auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind und hier einen Asylantrag gestellt haben, der wiederum als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, von den geplanten gesetzlichen Regelungen spezifisch betroffen.

Ebenso betroffen sind ausländische junge Menschen bis 27 Jahre, die nicht nur in Deutschland, sondern zuvor auch in einem anderen europäischen Mitgliedstaat einen Antrag auf Asyl gestellt haben und in speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollen. Spezifisch betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, die ebenfalls zuvor mit ihren Familien oder Sorgeberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben und die nun in Deutschland mit ihren Familien in speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollen.

Jugendrelevante Auswirkungen

Betroffene Lebensbereiche

Familie, Freizeit, Bildung/Arbeit, Umwelt/Gesundheit, Politik/Gesellschaft, Digitales

Verschärfte Anforderungen für die Asylverfahrenshaft für Minderjährige in Ausnahmefällen

§§ 69 Abs. 1 Nr. 5; 70a Abs. 3 bis 5 AsylG

Mit der geplanten Neuregelung des § 70 a AsylG sollen Minderjährige, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, in eng begrenzten Ausnahmefällen in sog. Asylverfahrenshaft genommen werden können, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 3 AsylG. Dabei handelt es sich um die Inhaftierung einer ausländischen Person während ihres Asylverfahrens auf richterliche Anordnung, wenn von ihr beispielsweise eine ernsthafte Gefahr für das Leben, für die körperliche Unversehrtheit Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, vgl. § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylG.

Die Anordnung der sog. Asylverfahrenshaft für Minderjährige soll in Zukunft unter strengen Voraussetzungen und nur als letztes Mittel zulässig sein. So sollen Minderjährige dann in Haft genommen werden können, wenn „andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können“⁵ und eine Prüfung ergeben hat, „dass die Inhaftnahme ihrem Wohl dient“⁶, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 3 AsylG. Begleitete minderjährige Geflüchtete sollen demnach nur dann in Haft genommen werden können, wenn sich schon ein Elternteil oder eine primäre Betreuungsperson in Asylverfahrenshaft befindet, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AsylG. In diesem Fall sollen Familien mit Minderjährigen auch nur in Hafteinrichtungen untergebracht werden können, die den speziellen Bedürfnissen der Minderjährigen



gerecht werden, vgl. § 70 a Abs. 5 S. 2 AsylG. Unbegleitete Minderjährige sollen hingegen nur dann inhaftiert werden können, wenn die Haft ihrem Schutz dient, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 3 Nr. 2 AsylG. Auch für ihre Unterbringung sind speziell ausgestattete Einrichtungen vorgesehen, die u. a. über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen, vgl. § 70 a Abs. 4 S. 2 AsylG. Grundsätzlich sollen Minderjährige nicht in Haftanstalten oder anderen Einrichtungen untergebracht werden können, die zur Strafverfolgung bzw. zum Strafvollzug genutzt werden, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 5 AsylG. Weiterhin soll die Haftdauer auf den kürzest möglichen Zeitraum begrenzt und die Inhaftierung halbjährlich gerichtlich überprüft werden, ohne dass hierfür eine Antragstellung der ausländischen oder einer anderen Person notwendig sein soll, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 4 AsylG. Während der Inhaftierung von Minderjährigen soll außerdem ihr Recht auf Bildung gewahrt werden, es sei denn, der Haftaufenthalt ist so kurz, dass Bildung für sie nur von begrenztem Wert wäre. Schließlich sollen die inhaftierten Minderjährigen Zugang zu Freizeitaktivitäten, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, während ihrer Haftdauer erhalten, vgl. § 70 a Abs. 3 S. 7 AsylG.

Die Inhaftierung von minderjährigen Geflüchteten, die einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt haben, stellt eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung und somit einen erheblichen Eingriff in ihre individuellen Grundrechte dar. Auch wenn eine Asylverfahrenshaft nur unter strengen rechtlichen Voraussetzungen, angeordnet werden können soll – beispielsweise wenn von der oder dem Jugendlichen eine ernsthafte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit Dritter ausgeht – können sie während der Haft in ihrem Bewegungsradius und ihren Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Unterbringungsform der Inhaftierung kann bei jungen Menschen ein Gefühl von Stigmatisierung auslösen und sie psychisch belasten.⁷ Dies gilt umso mehr für junge Menschen, die geflüchtet sind, da sie sich auch noch nach der Flucht und während eines Asylverfahrens in einer unsicheren Lebenslage und damit in einem sehr verletzlichen Zustand befinden können. Durch und während einer Inhaftierung können junge Geflüchtete in ihrem Recht auf Bildung⁸ eingeschränkt werden, wenn aufgrund der Länge der Haftdauer geurteilt wird, dass die Bereitstellung von Bildungsangeboten nur von begrenztem Wert sei.⁹ Mit den geplanten gesetzlichen Regelungen wird das Recht auf Bildung zudem unter einen sog. Nützlichkeitsvorbehalt gestellt und davon abhängig gemacht, ob sich der Bildungsaufwand in Fällen als sinnvoll erweist, in denen die Asylverfahrenshaft nur von kurzer Dauer ist.¹⁰ Da Bildung aber nicht nur Wissen, sondern auch Orientierung bietet und das Miteinander unter Gleichaltrigen sowie den Austausch zu Lerninhalten ermöglicht, kann es für Minderjährige von hoher Bedeutung sein, das Recht auf Bildung bedingungslos zu erhalten und wahrnehmen zu können. Unklar ist zudem, wie und durch wen festgestellt wird, ob Bildung in einem kurzen Haftzeitraum von ‚begrenztem Wert‘ ist. Generell kann die Inhaftierung junger Menschen für sie entmündigend wirken, sodass sie sich in ihrer Identitätsentwicklung eingeschränkt fühlen, was „gerade im Jugendalter prekär [wäre], denn der Erwerb von Autonomie und Entscheidungskompetenz sowie die dadurch zunehmende Festigung der eigenen Identität gehören zu den zentralen Entwicklungsaufgaben, die in der Adoleszenz zu bewältigen sind.“¹¹

Minderjährige Geflüchtete sollen künftig während eines Asylverfahrens inhaftiert werden können, wenn dies für sie einen Schutz darstellt. Hier stellt sich allerdings die Frage, wann eine Inhaftierung überhaupt zu einem Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter führen kann. Die sich in Haft befindlichen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sollen zwar grundsätzlich in Einrichtungen untergebracht werden, die auf ihre Unterbringung ausgerichtet sind. Wann eine Unterkunft im Rahmen der Asylverfahrenshaft im Vergleich zu einer Einrichtung der Jugendhilfe, in der unbegleitete minderjährige Geflüchtete bislang in Obhut genommen und

untergebracht wurden,¹² ihrem Schutz dienen kann, wird in der Gesetzesbegründung jedoch nicht ausgeführt.

Verschärfte Anforderungen für (die Unterbringung im) Asylverfahren von minderjährigen Geflüchteten

§ 14 Abs. 2 Nr. 3; 18 a Abs. 7; 25 Abs. 4 S. 3 u. 4 AsylG

Minderjährige Asylsuchende sollen in Zukunft dazu verpflichtet sein, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihre Absicht, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen, anzuzeigen, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG. Diese geplante Anzeigepflicht soll jedoch nur dann gelten, wenn der gesetzliche Vertreter der bzw. des Minderjährigen nicht dazu verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Für die Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger, die auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind, sollen zudem verkürzte Entscheidungsfristen eingeführt werden. So ist vorgesehen, dass das BAMF binnen sechs Wochen – anstelle der regulären acht Wochen gemäß § 18 a Abs. 1 S. 1 AsylG – nach der Registrierung des Asylantrags eine Entscheidung trifft, vgl. § 18 a Abs. 7 S. 1 AsylG. Auch die Fristen für die Begründung von Klagen gegen als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylanträge sollen für unbegleitete Minderjährige verkürzt werden. Demnach soll eine Klage gegen einen als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag innerhalb einer Woche – anstelle der regulären Frist von einem Monat gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 AsylG – begründet werden, vgl. § 18 a Abs. 7 S. 2 AsylG. Die zuständigen Gerichte sollen ebenfalls innerhalb einer kürzeren Frist über solche Klagen entscheiden. Konkret soll die Entscheidung über eine Klage gegen einen als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag binnen vier Wochen – und nicht wie regulär innerhalb von sechs Monaten gemäß § 77 Abs. 5 AsylG – erfolgen, vgl. § 18 a Abs. 7 S. 3 AsylG.

Darüber hinaus soll das BAMF für die Anhörung von Minderjährigen im Asylverfahren nicht bestimmen können, dass ein bevollmächtigter Rechtsbeistand oder eine begleitende Vertrauensperson erst am Ende der Anhörung eingreifen darf, sofern andernfalls keine störungsfreie Durchführung der Anhörung gewährleistet wäre, vgl. § 25 Abs. 4 S. 3 AsylG. Zudem soll die Anhörung Minderjähriger nicht durchgeführt werden können, wenn ein Bevollmächtigter oder Beistand daran nicht teilnimmt, vgl. § 25 Abs. 4 S. 4 AsylG.

Bei der Unterbringung in Asylaufnahmeeinrichtungen soll den besonderen Bedürfnissen von Kindern durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden, vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 AsylG. Besonders schutzbedürftig sind in diesem Zusammenhang minderjährige Kinder, die gemeinsam mit einem alleinerziehenden Elternteil in Asylaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, vgl. § 44 Abs. 2 S. 2 AsylG.

Die Einführung einer Anzeigepflicht für minderjährige Asylsuchende, die beabsichtigen, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen, kann eine zusätzliche bürokratische Hürde darstellen, die gerade jungen Menschen den Zugang zu Asylverfahren erschweren kann. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die geplante Anzeigepflicht mithilfe eines einfachen Formblatts erfüllt werden kann,¹³ denn auch hierfür wäre ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen erforderlich. Das Auferlegen von bürokratischen Pflichten kann in einer ohnehin schon vulnerablen Situation zu psychischen Belastungen wie Angst, Unsicherheit, oder Depressionen führen.¹⁴ Ein fehlendes Verständnis für den bürokratischen Prozess kann zudem zu fehlerhaften Angaben führen, was wiederum potenzielle Auswirkungen auf den Schutzstatus und somit auf das Wohlergehen des bzw. der Jugendlichen haben kann.

Die verkürzten Entscheidungsfristen für unbegleitete Minderjährige, die auf dem Luftweg nach

Deutschland eingereist sind, könnten wiederum zu einer zügigeren Klärung ihres Asyl- und Aufenthaltsstatus führen, was im Fall eines positiven Bescheids ihre Integration erleichtern und bestehende Unsicherheiten verringern könnte. Allerdings besteht das Risiko, dass die Qualität der Entscheidungen durch Zeitdruck leidet, was für die betroffenen Jugendlichen erhebliche Konsequenzen hätte. Auch die kürzeren Fristen für die Begründung und Bearbeitung von Klagen könnten gemischte Auswirkungen haben. Einerseits wird der Verfahrensprozess beschleunigt, wodurch junge Menschen schneller Klarheit über ihren Status erhalten könnten. Andererseits könnten diese straffen Zeitvorgaben eine Herausforderung darstellen, insbesondere wenn es an rechtlicher Unterstützung oder ausreichenden Ressourcen fehlt.

Die geplanten gesetzlichen Änderungen können darüber hinaus die Rechtsposition von minderjährigen Geflüchteten im Anhörungsverfahren stärken. Indem die Teilnahme eines Bevollmächtigten oder Beistands sowie dessen dauerhafte Eingriffsmöglichkeit zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Anhörung im Asylverfahren werden soll, kann sichergestellt werden, dass minderjährige Asylantragstellende nicht allein einer oftmals komplexen und belastenden Verfahrenssituation ausgesetzt sind. Die Möglichkeit des Bevollmächtigten oder Beistands, ohne Einschränkung aktiv am Verfahren teilzunehmen, kann zusätzlich dazu beitragen, dass die Interessen und Bedürfnisse von Minderjährigen im Verfahren angemessen berücksichtigt und mögliche Überforderungssituationen verhindert werden.

Die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Minderjährigen sowie von Minderjährigen, die mit einem alleinerziehenden Elternteil untergebracht sind, verpflichtet die Länder ferner dazu, auf qualifiziertes Personal oder auch im weiteren Prozess auftretende Bedürfnisse der Betroffenen zu achten.¹⁵ Dabei sollen unter anderem die Mindeststandards zum „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“¹⁶ mit einbezogen werden.¹⁷ Hierdurch kann der besonderen Vulnerabilität dieser Gruppen Rechnung getragen und sie vor Gewalt geschützt werden. Weiterhin kann die geplante Regelung dazu beitragen, das spezifische Bedürfnisse, wie eine altersgerechte Versorgung oder Privatsphäre, erfüllt werden.

Verschärfte Anforderungen für die Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten in speziellen Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Asylverfahren bei Sekundärmigration

§§ 47 a Abs. 1 S. 1; Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 AsylG

Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt haben, zuvor aber in einem anderen europäischen Mitgliedstaat ebenfalls Asyl beantragt haben und die unter die sog. Dublin-III-Verordnung fallen, sollen künftig bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit ihres Asylantrags oder bis zu Ihrer Ausreise bzw. zum Vollzug ihrer Abschiebung, sofern ihr Asylantrag abgelehnt wurde, auf spezielle Aufnahmeeinrichtungen verteilt werden, vgl. § 47 a Abs. 1 S. 1 AsylG. Während volljährige Geflüchtete höchstens 24 Monate in solchen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollen, sollen minderjährige Geflüchtete mit ihren Eltern oder Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, unverheirateten Geschwistern höchstens zwölf Monate in solchen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, vgl. § 47 a Abs. 1 S. 1 AsylG.

Es soll weiterhin angeordnet werden können, dass diese Ausländerinnen und Ausländer bei Fluchtgefahr ihre Aufnahmeeinrichtung nicht verlassen dürfen, vgl. § 47 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG. Diese Anordnung soll maximal zwölf Monate bestehen können, sofern die betroffenen Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, vgl. § 47 a Abs. 4 S. 2 AsylG. Die bei Fluchtgefahr bestehende Pflicht, sich nur in der



speziellen Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, soll minderjährige Geflüchtete mit ihren Eltern oder Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, unverheirateten Geschwistern lediglich für die Zeitspanne von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) angeordnet werden können, vgl. § 47 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 AsylG. Die zuständige Behörde soll in bestimmten Fällen grundsätzlich erlauben können, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, vgl. § 47 a Abs. 6 S. 1 AsylG. Diese gesonderte Erlaubnis soll nicht notwendig sein, wenn im Fall von minderjährigen Geflüchteten der Besuch einer Regelschule erfolgt, vgl. § 47a Abs. 6 S. 5 AsylG. In diesen Fällen soll die Behörde jedoch vorab über den Schulbesuch zu informieren sein, § 47a Abs. 6 S. 6 AsylG.

Als zur Entscheidung über die Zulässigkeit ihres Asylantrags sollen Ausländerinnen und Ausländer in speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können. Im Falle einer Fluchtgefahr kann zudem angeordnet werden, dass sie die betreffende Einrichtung nicht verlassen dürfen. Dies kann insbesondere für junge Volljährige, die nach Deutschland eingereist sind, eine erhebliche psychische wie auch physische Belastung darstellen.

Die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Unterbringungsdauer in diesen Einrichtungen auf maximal zwölf Monate gewährleistet für minderjährige Geflüchtete sowie deren Familien im Vergleich zu erwachsenen Asylsuchenden einen vergleichsweise kürzeren Aufenthalt. Gleichwohl kann die Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen für minderjährige Geflüchtete, die von ihren Familien begleitet werden, mitunter eine stärkere psychische Belastung darstellen als für unbegleitete Minderjährige. Letztere werden durch das Jugendamt in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht, wo ihren spezifischen Bedürfnissen in höherem Maße entsprochen werden kann.⁸ Zum Schutz von Minderjährigen in den speziellen Aufnahmeeinrichtungen soll gesetzlich vorgesehen werden, deren besondere Bedürfnisse und Schutzinteressen angemessen zu berücksichtigen.⁹ So soll etwa eine Ausgangsbeschränkung grundsätzlich nur für die Nachtstunden verhängt werden können. Zudem sollen hiervon Ausnahmen für den Besuch einer Regelschule möglich sein, um hierdurch das Recht der betroffenen jungen Menschen auf Bildung zu wahren. In Bezug auf mögliche Freizeitaktivitäten kann eine Sperrstunde ab 22 Uhr jedoch als einschränkend angesehen werden, da gleichaltrige, deutsche Jugendliche, sich nach dem Jugendschutzgesetz bis Mitternacht draußen aufhalten dürfen. Ggf. könnte durch eine Anordnung ab 22 Uhr die soziale Teilhabe betroffener ausländischer Jugendlicher eingeschränkt werden.

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) (03.09.2025), 1.

² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) (2025), 2.

³ „Im deutschen Asylverfahren gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als minderjährig. Reisen diese ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU ein oder werden dort ohne Begleitung zurückgelassen, gelten sie als Unbegleitete Minderjährige.“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „Unbegleitete Minderjährige“, 7. Juni 2023, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingssschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrig-node.html> (zuletzt abgerufen am 11.11.2024).

⁴ Vgl. BumF e.V., „Zahlen & Fakten“, 2024, <https://b-umf.de/p/zahlen-statistiken/> (zuletzt abgerufen am 11.11.2024).

⁵ GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 41.



-
- ⁶ GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 41.
- ⁷ Vgl. Förderverein PRO ASYL e.V. und Interkultureller Rat in Deutschland e.V., Hrsg., *In Deutschland Schutz gesucht: Kinder in Abschiebungshaft* (2004), https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Flyer_Kinder_in_Abschiebungshaft_Juli_2004.pdf (zuletzt abgerufen am 11.11.2024).
- ⁸ Vgl. Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention
- ⁹ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 41.
- ¹⁰ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 41.
- ¹¹ Werner Greve u. a., *Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach der Verbüßung einer Jugendstrafe*, Forschungsberichte Nr. 64 (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 1997), 12, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_64.pdf (zuletzt abgerufen am 11.11.2024).
- ¹² Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „Unbegleitete Minderjährige“.
- ¹³ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 17.
- ¹⁴ Johanna G. Winkler, Eva J. Brandl, H. Joachim Bretz, Andreas Heinz, Meryam Schouler-Ocak, „Psychische Symptombelastung bei Asylsuchenden in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus“, 2018.
- ¹⁵ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 129.
- ¹⁶ Siehe dazu: BMFSFJ, UNICEF u. a, *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, 4. Auflage (2021), https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_/RZ_Mindeststandards_2021_Einzelseiten_web.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.09.2025.
- ¹⁷ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 129.
- ¹⁸ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 94.
- ¹⁹ Vgl. GEAS-Anpassungsgesetz (2025), 95.